

Schema schriftlich und gebührenfrei anzumelden.

Die Meldung muß deutlich Namen, Stand und Wohnort des Fremden, sowie die Namensunterschrift des Quartiergebers nebst Straße u. Hausnummer enthalten. Einer Abmeldung solcher Fremden bedarf es bis auf Weiteres nicht, auch tritt die Verbindlichkeit, Aufenthaltskarten für Besuchsfremde zu lösen, erst dann ein, wenn der Besuch länger als 4 Wochen dauert und sind solche dann in dem betreffenden Bezirksbureau zu entnehmen.

§ 25. Bei etwa erforderlicher Visirung der Respektation solcher Besuchsfremden, für deren Unverträglichkeit der Quartiergeber die volle Verantwortlichkeit hat, ist die richtig erfolgte Anmeldung durch eine Bescheinigung vom Bezirksbureau nachzuweisen, auch sind der Polizeibehörde die nöthigen Aufschlüsse über die betreffende Persönlichkeit unweigerlich zu geben.

§ 26. Vermiether von chambres garnies haben die Räumlichkeit der zu vermietenden Wohnungen, sobald mit der Vermietung begonnen wird, ingleichen die etwaige Vermehrung dieser Räumlichkeiten bei dem Einwohneramt anzuzeigen und erhalten darüber eine Bescheinigung.

§ 27. Zugereifte Gewerbsgehilfen haben (sich, insofern sie in hiesiger Stadt Herbergen haben, sofort in ihre Herberge zu begeben und dort ihre Reise- oder Wanderlegitimation gegen Empfangsbekanntniß an den Herbergsvater abzugeben, später aber *) in Person im Wanderbureau sich anzumelden. Legitimationslose Gewerbsgehilfen sind von den Herbergsvätern sofort in das Wanderbureau, oder wenn dieses bereits geschlossen, auf die nächste Polizei-Bezirkswache zu bringen und die Lehren für die Vollziehung dieser Maßregel verantwortlich*).

§ 28. Gewerbsgehilfen, welche keiner Innung angehören, oder hier ohne Herberge sind, haben sofort nach ihrer Ankunft persönlich im Wanderbureau sich anzumelden. Dafür, daß dem von ihnen gehörig nachgehandelt wird, sind ihre Quartiergeber verantwortlich*).

§ 29. Die auf den Aufenthalt der Militärpersonen bezüglichen Bestimmungen bleiben unverändert, auch sollen künftighin die hier in Arbeit oder Dienst tretenden beurlaubten Soldaten der activen Armee mit der Lösung der Arbeitskarten und Dienstscheine verschont sein*).

§ 30. Von der Einreichung sogenannter Hausverzeichnisse ist auch ferne weit abzusehen. Dagegen werden von Zeit zu Zeit Revisionen der Privathäuser sowohl, als der Gasthäuser und der chambres garnies eintreten, um die Ordnung in den Legitimationen u. Wohnungs-An- u. Abmeldungen zu beaufsichtigen.

III. Gebührensätze.

§ 31. Alle Einwohner sind rücksichtlich der Gebührensätze in vier Classen getheilt und umfaßt die:

1. Classe Diejenigen, welche von ihrem Vermögen leben;
2. Classe Diejenigen, welche von Ausübung einer Wissenschaft oder Kunst, oder eines selbstständigen unzünglichen Gewerbes leben;
3. Classe Diejenigen, welche für eine Wissen-

*) Wegen der eingeklammerten Stellen ist § 60 des Gewerbegesetzes v. 15. Okt. 1861, wodurch der Herbergszwang aufgehoben worden, u. § 47 der Ausführungsverordnung hierzu von dems. T., sowie wegen § 27 und 28 überhaupt die Bekanntmachung XVI zu vergleichen.

schaft oder Kunst sich vorbereiten, oder in höher lohnender Arbeit stehen;

4. Classe Alle, welche nur durch geringer lohnende Arbeit ihren Erwerb suchen.

Die in Gasthöfen absteigenden Fremden sind ebenfalls in vier Classen getheilt, je nach der Beschaffenheit des gewählten Gasthofs, wogegen Diejenigen, welche nur besuchsweise in Familien sich hier aufhalten, nur nach dem Gebührensatz der 4. Classe vernommen werden sollen.

A. Gebühren beim Einwohneramt.

Anmerkung. In den nachstehenden Sätzen sind zugleich die früher für die Logis- und Aufenthaltskarten mit abzutrichteten gewesen n Almosenbeiträge inbegriffen.

1. Der Einwohnerschein für Einheimische:

1. Classe	2 Thlr.	—	Rgr.	—	Pf.
2. "	1	—	—	—	—
3. "	—	20	—	—	—
4. "	—	10	—	—	—

2. Der Einwohnerschein für Außerheimische:

1. Classe	3 Thlr.	—	Rgr.	—	Pf.
2. "	2	—	—	—	—
3. "	1	—	—	—	—
4. "	—	20	—	—	—

3. Die Einwohnerkarte auf Jahresfrist:

1. Classe	2 Thlr.	—	Rgr.	—	Pf.
2. "	1	—	—	—	—
3. "	—	20	—	—	—
4. "	—	10	—	—	—

4. Die Einwohnerkarte bis zur halbjährigen Frist:

1. Classe	1 Thlr.	—	Rgr.	—	Pf.
2. "	—	20	—	—	—
3. "	—	10	—	—	—
4. "	—	5	—	—	—

Anmerkung. An der Stelle der unter 3. u. 4. angegebenen Fristlegitimationen können auf Ansuchen bei dem Einwohneramte auch Einwohnerkarten auf die ganze Dauer eines bestimmten, aber vorübergehenden Aufenthaltsverhältnisses (z. B. auf die Dauer des Besuchs einer hiesigen Erziehungs- oder Bildungs-Anstalt) ertheilt werden. Für solche Karten sind die unter 3. bemerkten Gebühren der 1., 2. oder 3. Classe zu entrichten.

5. Die Erlaubnißkarte zum Aufenthalt bis zur Monatsfrist, wie auch für Ziehlinder 2 Rgr. 5 Pf.

6. Der Bezirkschein über erfolgte Wohnungs-Anmeldung 2 Rgr. 5 Pf.

7. Für einen Wohnungsnachweis 2 Rgr. 5 Pf.

8. Die Bescheinigung für Vermiether von chambres garnies über die erste Anzeige der Räumlichkeiten 5 Rgr.

9. Für einen Gestundungschein (d. h. eine Interimskarte bis zur Beibringung der vollständigen Legitimation) 2 Rgr. 5 Pf.

B. Gebühren beim Gewerbsgehilfen- und Diensthoten-Amt*.)

1. Eine Conditionskarte oder ein Conditionschein, sowie eine Erlaubnißkarte oder Schein für conditionslos Gewordene bis zu 3 Monaten 5 Rgr.

2. Eine Arbeitskarte oder ein Dienstschein, sowie eine Erlaubnißkarte oder Schein für Arbeit- oder Dienstlose bis zu 3 Monaten 2 Rgr. 5 Pf.

3. Die Lehrlingskarte I. Classe bei Gewerben, wo den Gehilfen Conditionskarten ertheilt werden, 5 Rgr.

*) Wegen der hierunter begriffenen Gebühren sind ebenfalls die Bekanntmachungen XVI u. XVII zu vergleichen.